

Jugendferienwerk im Kreis Stormarn (JFW)

Förderungs- sowie Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen im JFW 2026

(für Ihre Unterlagen)

1. Das Jugendferienwerk (JFW) als finanzielle Förderung richtet sich an finanziell besonders bedürftige Familien. Mit dem Zuschuss soll es möglich werden, dass ihre Kinder an einer Ferienfreizeidfahrt teilnehmen können. Träger des JFW ist der Kreis Stormarn.

Die allgemeine Antragsfrist endet vier Wochen vor Beginn der Freizeidfahrt, es sei denn, dass zwischen Ihnen und dem Kreis Stormarn ein abweichender Termin vereinbart wurde.

2. Vertragspartner in Angelegenheiten der Teilnahme an der Freizeidfahrt sind ausschließlich Sie und der Veranstalter (Träger) der Freizeidfahrt. Soweit nicht anders vereinbart oder nach diesen Bedingungen vorgesehen, gelten hierzu ausschließlich die Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen des Veranstalters.

3. Für die rechtzeitige Antragstellung (JFW-Förderung) sind Sie selbst verantwortlich. Stellen Sie den Antrag unverzüglich beim Kreis Stormarn! Ihr Antrag wird i.d.R. unverzüglich bearbeitet.

4. Sowohl Sie als auch der Veranstalter erhält vom Kreis Stormarn eine entsprechende Förderungsmittelteilung.

5. Die Eigenbeteiligung ist von Ihnen direkt an den Veranstalter zu zahlen.

6. Grundlagen der Förderung

Die Freizeidfahrt muss ins JFW beim Kreis Stormarn aufgenommen sein. Eine geförderte Teilnahme ist nur für minderjährige Stormarner Kinder und Jugendliche (i.d.R. ab 8 Jahren) aus finanziell besonders bedürftigen Familien und für Pflegekinder möglich.

Als förderungsberechtigt gelten:

- (1) Familien, die Leistungen zum Lebensunterhalt (nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG) oder Kinderzuschlag (nach BKGG) erhalten, und Geringverdienende,
- (2) Familien, die Wohngeld (nach WoGG) erhalten,
- (3) Pflegefamilien für ihre teilnehmenden Pflegekinder.

Ein Antrag muss mit dem aktuellen Antragsformular vom Kreis Stormarn gestellt werden. Folgende Bestätigungen sind erforderlich:

- Anmeldebestätigung des Veranstalters
- Entsprechende Bescheide, die Ihre Förderberechtigung nachweisen. Hierbei ist zu beachten, dass die Leistungen zum Zeitpunkt der Freizeidfahrt bewilligt sein müssen.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass Sie die Förderung an den Veranstalter abtreten. Sie zahlen nur die verbleibende Eigenbeteiligung.

Die Förderung und Ihre verbleibende Eigenbeteiligung richten sich nach

- Ihrer Zugehörigkeit zu einer der förderungsberechtigten Personengruppen,
- der Dauer der Freizeidfahrt und
- ggf. den Kosten des Platzes im JFW.

Der Zuschuss des JFW ist auf einen Höchstbetrag (je Tag) begrenzt. Kosten des JFW-Platzes, die den Höchstbetrag übersteigen, sind von Ihnen als Eigenbeteiligung zu zahlen. Sie müssen jedoch mindestens den Mindestbetrag der Eigenbeteiligung (je Tag) bezahlen.

Personengruppe	Zuschuss je Tag maximal	Eigen- beteiligung je Tag mindestens
(1) (Leist. z. Lebensunterhalt oder Kinderzuschlag, Geringverdiener)	30,00 Euro	4,50 Euro
(2) (Wohngeld)	28,00 Euro	6,00 Euro
(3) (Pflegekinder)	26,00 Euro	8,50 Euro

Die max. Eigenbeteiligung beträgt 135,00 Euro.

Nur im Einzelfall und mit eingehender Begründung ist eine weitere Verringerung der Eigenbeteiligung möglich. Der Kreis Stormarn entscheidet dabei nach eigenem Ermessen.

7. Der Teilnahmepreis im JFW beinhaltet i.d.R. sämtliche Kosten der Freizeidfahrt sowie die der Teilnahme an der Vorbereitung dazu (folgende Leistungen):

- Gruppen-Unfall-, -Haftpflicht-, ggf. auch - Krankenversicherung,
- ggf. weitere empfohlene- oder vorgeschriebene Versicherungen,
- alle Übernachtungen (ggf. in persönlicher Ausrüstung),
- Vollverpflegung am Ort der Freizeit, ggf. in Selbstverpflegung¹,
- Betreuung (Gruppen- und Freizeitleitung),
- Fahrt (An- und Rückreise) ggf. ab/bis zentralen Ort,
- das gemeinsame Freizeitprogramm (Material und Eintritte etc.
- außer bei Wahl- oder Sonderveranstaltungen -)²,
- Teilnahme an der Vorbereitung (i.d.R. jedoch ohne Fahrt zum Ort der Vorbereitung).

Die Beteiligung an Gruppendiensten wird erwartet.

Im Teilnahmepreis im JFW ist nicht enthalten:

- Taschengeld,
- Kosten für persönliche Ausrüstungs- oder Bedarfsgegenstände.

Der Veranstalter darf Ihnen außer der Eigenbeteiligung, die durch den Kreis Stormarn festgesetzt und mitgeteilt wurde, keine weiteren Teilnahmekosten in Rechnung stellen.

8. Der Veranstalter führt mit den Teilnehmenden eine geeignete Vorbereitung durch. Die Teilnahme Ihres Kindes an der Vorbereitung ist Pflicht. Je nach Vorgabe des Veranstalters kann es auch eine Pflicht für Sie zur Teilnahme an der Elterninformation geben.

Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere dazu,

- Pflichten und Fristen einzuhalten (u.a. fristgemäße Zahlung der Eigenbeteiligung, Teilnahme Ihres Kindes an der verpflichtenden Vorbereitung),
- (ggf. innerhalb bestimmter Fristen) erforderliche Informationen oder Erklärungen abzugeben,
- jede Änderung der Daten im Antrag mitzuteilen (Personendaten, Anschrift, finanzielle Situation),
- den Kreis Stormarn bzw. den Veranstalter unverzüglich zu informieren, wenn Sie im Einzelfall bestimmte Pflichten und Fristen nicht einhalten können.

(Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe oder Unterstützung brauchen, wenden Sie sich bitte an: jugendarbeit@kreis-stormarn.de / 04531 160 1339)

9. Es gelten die Rücktrittsbedingungen des Veranstalters.

Ein Rücktritt Ihrerseits ist grundsätzlich sofort auch dem Kreis Stormarn unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ist eine kurzfristige Teilnahme Ihres Kindes z.B. aufgrund von Krankheit nicht möglich ist ein ärztliches Attest beim Kreis Stormarn/Jugendferienwerk einzureichen.

10. Der Veranstalter kann generell von seinem Angebot zurücktreten (ggf. auch während der Fahrt), wenn ein zwingender Grund vorliegt.

Der Veranstalter kann individuell von der Annahme der Anmeldung zurücktreten, wenn Sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachkommen. Dies wirkt aufgrund der Tatsachen als ein von Ihnen zu verantwortender Rücktritt, ohne dass dies Ihrer ausdrücklichen Willensbekundung bedarf. Eventuelle Mehr- oder Ausfallkosten, die durch einen von Ihnen oder Ihrem Kind verursachten Rücktritt verbunden sind, gehen grundsätzlich zu Ihren Lasten.

Der Veranstalter kann individuell auch zurücktreten, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die gravierende Bedenken hinsichtlich der (weiteren) Teilnahme des Kindes an der Fahrt begründen oder wenn das Vertrauen nachhaltig erschüttert ist.

11. Bei einem Rücktritt wird der Bewilligungsbescheid des Kreis Stormarn gegenstandslos.

Der Kreis Stormarn kann den Bewilligungsbescheid aufheben bzw. widerrufen, wenn dies durch falsche Angaben im Antrag oder mangelnde Mitwirkung begründet ist.

12. Während der Freizeitfahrt kann der Veranstalter Ihr Kind von der weiteren Teilnahme ausschließen und das Betreuungsverhältnis vorzeitig beenden, wenn

- ihm Tatsachen bekannt werden, die gravierende Bedenken hinsichtlich der weiteren Teilnahme- oder Betreuungsmöglichkeit des Kindes an/in der Freizeitfahrt begründen oder wenn das Vertrauen nachhaltig erschüttert ist,
- das Kind äußerst dringend wünscht, nach Hause zu fahren,
- auf Anordnung od. Empfehlung v. Behörden od. Arzt.

Für einen solchen Fall erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie Ihr Kind unverzüglich und auf Ihre Kosten aus der Freizeitfahrt abholen oder - soweit das eigene Abholen nicht möglich ist - dass Ihr Kind unverzüglich, auf direktem Weg und auf Ihre Kosten nach Hause gebracht wird.

Sie müssen sicherstellen, dass Ihr Kind in Ihre Obhut übergeben werden kann, das heißt: *Sie müssen für Notfälle erreichbar sein: Sofern Sie beabsichtigen, zur selben Zeit wie Ihr Kind zu verreisen, müssen Sie dem Veranstalter Ihre Urlaubsadresse mitteilen und Ihre (telefonische) Erreichbarkeit am Urlaubsort sicherstellen.*

13. Datenschutz – siehe Datenschutz-Steckbrief

¹ Einige Freizeitfahrten finden mit „Selbstverpflegung“ statt. Dies bedeutet, dass die Kosten der Vollverpflegung im Preis enthalten sind, aber die Gruppe den Einkauf und die Zubereitung der Mahlzeiten selbst organisiert.

² Sämtliche Kosten des normalen und gemeinsamen Programms sollen im Teilnahmebeitrag enthalten sein und nicht zusätzlich (z.B. über das Taschengeld) aufgebracht werden müssen. An Wahl- oder Sonderveranstaltungen kann Ihr Kind nur dann teilnehmen, wenn die hierfür entstehenden Kosten als Bestandteil des Teilnahmepreises im JFW vorab zwischen Jugendamt und Veranstalter vereinbart wurden.